

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Vorlage Nr. 131/2016

Sitzung des Gemeinderats

am 13. September 2016

-öffentlich-

### **Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG sowie des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft [A/T] GmbH & Co. KG**

#### **Anträge:**

1. Die Stadt Güglingen stimmt der Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG in der folgenden Fassung zu und ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft [A/T] GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen:

*„Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen für elektrische Energie und Gas sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen, vor allem, aber nicht abschließend, in baden-württembergischen Kommunen.“*  
[neu ist lediglich der unterstrichene Passus]

2. Die Stadt Güglingen stimmt der Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft [A/T] GmbH & Co. KG in der folgenden Fassung zu und ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft [A/T] GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen:

*„Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG, Esslingen, bzw. an sonstigen Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb, der Instandhaltung und dem Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen für elektrische Energie und Gas sowie der Erbringung damit in Zusammenhang stehender Werk- und Dienstleistungen befassen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.“*  
[neu ist lediglich der unterstrichene Passus]

3. Die Stadt Güglingen stimmt überdies der Vornahme der weiteren im Zuge der Erweiterung der Geschäftstätigkeit der Neckar Netze GmbH & Co. KG erforderlichen Änderungen der Verträge betreffend das Neckar-Netze-Modell nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Eckpunkte zu und ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft [A/T] GmbH & Co. KG einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

### **Begründung:**

Die **Neckar Netze GmbH & Co. KG** prüft die Möglichkeit, sich künftig um Konzessionen, die die Gasverteilnetze betreffen, zu bewerben.

Da die Verträge der Gesellschaft (z.B. Gesellschaftsvertrag, Konsortialvertrag) auf den Bereich Stromnetze ausgelegt, formuliert und aufgebaut sind, müssten bei dem Einstieg in das Feld Gas die Verträge entsprechend angepasst werden.

Als **Gesellschafterinnen der Neckar Netze GmbH & Co. KG** müssen die **Neckar Netze Bündelgesellschaften A und T** solchen Änderungen zustimmen.

Die Geschäftsführung der Neckar Netze GmbH & Co. KG hält den Einstieg in den Bereich Gas für eine gute Ergänzung des bisherigen Geschäftsfeldes Strom. Für die Bündelgesellschaften A und T würden sich Skaleneffekte im kaufmännischen Bereich und in der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Durch eine Spartenründung Gas könnte das Risiko für die Gesellschafter minimiert werden.

Mit dem Einstieg in die Sparte Gas bietet sich für die beteiligten Kommunen die Möglichkeit zur Teilhabe am Zukunftsmarkt Gasversorgung.

### **Hintergrund zu Neckar Netze GmbH & Co. KG**

Die Neckar Netze GmbH & Co. KG (Neckar Netze) ist eine gemeinsame Netzgesellschaft des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV), seiner Mitgliedskommunen und der Netze BW GmbH (Netze BW).

Zum 01.04.2013 hat die Neckar Netze GmbH & Co. KG ihre Tätigkeit als Stromnetzgesellschaft aufgenommen. Der NEV und 30 seiner Mitgliedskommunen beteiligen sich mit 51 % (Bündelgesellschaft A: 32,38 %; Bündelgesellschaft T: 18,62 %) an der Neckar Netze GmbH & Co. KG, die Netze BW hält 49 % der Anteile. Die Netze BW übernimmt zudem das operative Geschäft sowie den Betrieb des Stromnetzes auf Pachtbasis.

Zum Zeitpunkt der Gründung war nicht vorgesehen, den Geschäftszweck auf Gasnetze zu erweitern, so dass der Unternehmensgegenstand der Neckar Netze GmbH & Co. KG im Gesellschaftsvertrag auf „...Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und –anlagen für elektrische Energie ...“ beschränkt ist. Um eine Bewerbung auf die Gaskonzession abzugeben, ist der Unternehmensgegenstand um die Sparte Gas zu erweitern. Parallel dazu müsste auch der Unternehmensgegenstand der Bündelgesellschaften A und T entsprechend ergänzt werden, der bislang auf die Beteiligung an Gesellschaften beschränkt war, die sich mit dem Betrieb, der Instandhaltung und dem Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und –anlagen für elektrische Energie befassen.

### **Eckpunkte der künftigen Beteiligung einer Neckar Netze Bündelgesellschaft G**

1.

Neckar Netze GmbH & Co. KG bewirbt sich künftig auf Gaskonzessionen.

Es wird eine dritte Bündelgesellschaft gegründet (Bündelgesellschaft G (Gas)), die sich neben der Bündelgesellschaften A und T sowie der Netze BW GmbH an der Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligen wird. Auch nach dem Beitritt der Bündelgesellschaft G zur Neckar Netze GmbH & Co. KG wird die Netze BW GmbH mit 49 % und die kommunalen Bündelgesellschaften gemeinsam mit 51 % an der Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligt sein (siehe hierzu das Schaubild am Ende des Textes).

Kommunen an deren Gasnetzen die Neckar Netze GmbH & Co. KG die Konzession hält, erhalten ein drittmarktübliches Angebot zur Beteiligung an der Bündelgesellschaft G. Konzessionsrechtlich ist dies in den Konzessionsverfahren nicht wertungsrelevant und daher wettbewerbsneutral; es handelt sich lediglich um eine freie wirtschaftliche Gestaltung unter Beachtung des Nebenleistungsverbots der Konzessionsabgabenverordnung.

2.

Erhält die Neckar Netze GmbH & Co. KG eine Gaskonzession, erwirbt sie das Eigentum an dem betreffenden Gasnetz und verpachtet das Netz an Netze BW. Sie bilanziert die Gasnetze gesondert in einer neuen Sparte Gas.

Die Bündelgesellschaft G erhält das Ergebnis aus der Sparte Gas in Höhe von 51%, unabhängig von ihrer Beteiligungsquote an der Neckar Netze GmbH & Co. KG. Das Restergebnis der Sparte Gas steht der Netze BW zu. Die Bündelgesellschaften A und T sind nicht am Ergebnis der Sparte Gas beteiligt. Die Bündelgesellschaften A und T sollen auch kein wirtschaftliches Risiko aus der Gassparte tragen. Etwaige Verluste der Sparte Gas sind durch Netze BW und die Bündelgesellschaft G auszugleichen.

3.

Das Ergebnis der Sparte Strom wird weiter wie bisher zwischen Netze BW (49 %) sowie den Bündelgesellschaften A und T (zusammen 51 %) verteilt. Mit Ausnahme der positiven Auswirkungen der vorgenannten Skaleneffekte ändert sich damit in wirtschaftlicher Hinsicht für die Bündelgesellschaften A und T nichts.

4.

Die Bündelgesellschaft G hat nur das ihrer Quote entsprechende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, der Neckar Netze GmbH & Co. KG.

Die Bündelgesellschaft G erhält keinen Sitz im Aufsichtsrat. Die Stimmverhältnisse im Aufsichtsrat bleiben gleich.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bleibt bestehen. Die Zuständigkeiten für Entscheidungen betreffend die Sparte Gas sollen analog zur Zuständigkeitsverwaltung für die Stromsparte verteilt werden.

## Das aktuelle Kooperationsmodell



Neckar Netze aktueller Stand· Juli 216 -  
Daniel Jundt

## Das Kooperationsmodell mit neuer Bündelgesellschaft Gas



Neckar Netze aktueller Stand· Juli 216 -  
Daniel Jundt